

Ordnung zur

**SICHERUNG**

guter wissenschaftlicher  
Praxis der CVJM-Hochschule

Vom 23.03.2021, ergänzt am 07.01.2025

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>I GRUNDSÄTZE GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS.....</b>	<b>4</b>
§ 1 VERPFLICHTUNGEN UND BERUFSETHOS .....	4
§ 2 VERANTWORTUNG DER HOCHSCHULLEITUNG .....	4
§ 3 BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES .....	5
§ 4 LEISTUNGSDIMENSIONEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN .....	5
§ 5 VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT BEI BEGUTACHTUNGEN UND BERATUNGEN .....	5
<b>II GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FORSCHUNGSPROZESS .....</b>	<b>6</b>
§ 6 VERANTWORTLICHKEITEN .....	6
§ 7 QUALITÄTSSICHERUNG IM FORSCHUNGSPROZESS.....	6
§ 8 WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANDERE KOMMUNIKATIONSWEGE.....	7
§ 9 AUTOR*INNENSCHAFT .....	7
§ 10 RECHTLICHE UND ETHISCHE RAHMENBEDINGUNGEN UND NUTZUNGSRECHT .....	8
§ 11 DATENHALTUNG .....	9
<b>III NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS .....</b>	<b>9</b>
§ 12 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN .....	9
§ 13 SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN UND DER BESCHULDIGTEN .....	10
§ 14 OMBUDSPERSON .....	10
§ 15 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF FEHLVERHALTEN.....	10
§ 16 ARBEIT DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION.....	11
§ 17 SANKTIONEN.....	12
<b>IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
§ 18 INKRAFTTRETEN .....	12

## VORBEMERKUNGEN

Die vorliegende Ordnung der CVJM-Hochschule basiert auf dem DGSA-Kodex „Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit“, dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG, dem Ethik-Kodex der DGS und des BDS, den vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ sowie den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“.<sup>1</sup>

## PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten: Zuvorderst steht dabei die Ehrlichkeit der Wissenschaftler\*innen sich selbst und anderen gegenüber. Dabei ist die Redlichkeit der Wissenschaftler\*innen Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Praxis dem Wesen der Wissenschaft. Gleichwohl die Redlichkeit der Wissenschaftler\*innen durch kein Regelwerk zu ersetzen ist, kann – wie auch in anderen Lebensbereichen – Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Praxis durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert aber doch eingeschränkt werden.

Die vorliegende Ordnung definiert die Grundsätze der CVJM-Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie gelten für alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der CVJM-Hochschule, alle Student\*innen sowie ggfs. Doktorand\*innen bzw. Postdoktorand\*innen und ferner auch für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Alle genannten Mitglieder und Angehörigen der CVJM-Hochschule sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Arbeit diese Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

---

<sup>1</sup> In diese Ordnung sind die verabschiedeten und publizierten Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der DGSA (Juli 2020), der TH Köln (Januar 2020), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (September 2019), der DGS und des BDS (Juni 2017), der Justus-Liebig-Universität Gießen (April 2016) sowie der Philipps-Universität Marburg (Juni 2011) eingeflossen.

# I GRUNDSÄTZE GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

## § 1 Verpflichtungen und Berufsethos

1. Die Mitglieder der CVJM-Hochschule sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu wahren, und insbesondere
  - vorschriftsmäßig zu arbeiten
  - die Resultate stets zu dokumentieren
  - die eigenen Ergebnisse stets kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Student\*innen, Doktorand\*innen), Konkurrent\*innen sowie Vorgänger\*innen zu wahren
  - die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen
  - die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten<sup>2</sup>
  - fremdes geistiges Eigentum stets zu achten
  - ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.
2. Die CVJM-Hochschule erwartet von den an der Hochschule tätigen Wissenschaftler\*innen persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle an der CVJM-Hochschule tätigen Wissenschaftler\*innen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren.

## § 2 Verantwortung der Hochschulleitung

Die Leitung der CVJM-Hochschule schafft in Abstimmung mit dem akademischen Senat die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Leitung der CVJM-Hochschule, der Institute sowie der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

---

<sup>2</sup> D. h., die Daten müssen verschlossen und unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden. Anonymisierte Forschungsdaten müssen getrennt von denen mit Personenbezug aufbewahrt werden.

### **§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

1. Nachwuchswissenschaftler\*innen (Student\*innen, Doktorand\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen) unterliegen den Regelungen dieser Ordnung. Die Einhaltung der Ordnung wird den Nachwuchswissenschaftler\*innen von den Lehrenden der CVJM-Hochschule im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht. Für jede\*n Nachwuchswissenschaftler\*in, der bzw. die in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirkt, muss es eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.
2. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf wissenschaftliche Unterstützung und Beratung durch Betreuende, die verantwortlich und kollegial erfolgen muss. Dies schließt die Verantwortung für eine angemessene Organisation ein, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und angemessen wahrgenommen werden.

### **§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

1. Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
2. Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler\*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

### **§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder von der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftler\*innen zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem machen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenskonflikt hindeuten, transparent.

## II GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FORSCHUNGSPROZESS

### § 6 Verantwortlichkeiten

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. Anpassungen, wie sie bspw. aufgrund veränderter Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten notwendig werden, werden transparent kommuniziert.

### § 7 Qualitätssicherung im Forschungsprozess

1. Der Forschungsprozess muss gekennzeichnet sein durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung.
2. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden.
3. Bereits beim Forschungsdesign führen Forscher\*innen eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.
4. Forscher\*innen erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine unangemessen-verzerrende Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftler\*innen sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung. Je nach Größe eines Forschungsprojektes wird ein wissenschaftlicher Beirat für die Studie eingerichtet.
5. Der Einsatz von KI-Systemen – also Programmen, die Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Datenanalysen oder Programmcode) auf Basis von maschinellem Lernen generieren oder verarbeiten – ist möglich, muss jedoch kritisch reflektiert und dokumentiert werden. Beispiele für KI-Systeme sind generative Sprachmodelle, Bildgeneratoren oder maschinelle Übersetzungsprogramme. Maßgebend für den Einsatz bleibt der Eigenanteil wissenschaftlicher Arbeit. Die Nutzung von KI-Systemen zur Unterstützung (z. B. zur Gliederung von Texten, Formulierungshilfen, Grammatikprüfung, Datenanalyse) ist erlaubt, sofern der Eigenanteil der wissenschaftlichen Arbeit erkennbar bleibt. Die Verwendung von KI-Systemen muss insofern offengelegt werden. Dazu sind Angaben zur verwendeten Software und den eingegebenen Befehlen (Prompts) in der Arbeit zu dokumentieren. Es ist unzulässig, KI-Systeme zur maßgeblichen Erstellung von wissenschaftlichen Texten oder Prüfungsergebnissen zu verwenden.

## § 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

1. Die nachfolgenden Regelungen des §8 gelten für die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse als klassische Fachpublikation sowie für die Kommunikation mittels anderer Kommunikationswege.
2. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Forscher\*innen, diese darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
3. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publikation in wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine exakte, für Fachexpert\*innen nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor\*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.
4. Weiterhin sind bei Veröffentlichungen zu beachten:
  - Soll die Veröffentlichung personenbezogene Daten enthalten, ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben.
  - Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der jeweiligen Originalquellen zu benennen.
  - Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autor\*innen das passende Publikationsorgan aus. Auch für Tätigkeiten als Herausgeber\*in ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.
  - Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit sind Wissenschaftler\*innen angehalten ihre Forschungsdaten, die den Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach)Repositorien oder Archiven nach dem FAIR-Prinzip (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.
  - Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autor\*innen auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

## § 9 Autor\*innenschaft

1. Als (Mit-)autor\*in einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation kann genannt werden, wer wesentlich zu mindestens einem der folgenden Punkte beigetragen hat:
  - zur Fragestellung

- zum Forschungsplan
  - zur Durchführung der Forschungsarbeiten
  - zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse
  - zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts.
2. Eine Mitautor\*innenschaft begründet sich nicht durch
    - die bloße Beteiligung an Datensammlung und -zusammenstellung
    - die Bereitstellung oder Einwerbung von Finanzmitteln
    - den Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien
    - die Unterweisung von Mitautor\*innen in bestimmten Methoden
    - die Leitung eines Institutes, in der die Forschungsarbeit durchgeführt wurde oder
    - das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

Derartige Beteiligungsformen können im Rahmen von Fußnoten oder Danksagungen Erwähnung finden.

3. Der bzw. die Mitautor\*in muss der Veröffentlichung zugestimmt haben und sie verantwortlich mittragen. Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor\*in die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.
4. Eine sog. „Ehrenautor\*innenschaft“ ist mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht vereinbar.

## **§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrecht**

1. Wissenschaftler\*innen der CVJM-Hochschule sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.
2. Forscher\*innen, Forschungsteilnehmer\*innen, Zuwendungsgeber\*innen und weitere beteiligte Akteur\*innen können in ihrer Praxis unterschiedliche Interessen verfolgen, verschiedene Erwartungen etwa an die Durchführung einer Studie, die eigene Beteiligung oder die Veröffentlichung der Ergebnisse haben und sich die Forschung im Prozess in verschiedener Weise aneignen. Vor dem Hintergrund der konkreten Ausrichtung und Konzeption einer Studie sollen Forscher\*innen sich bewusst machen, welche Interessenkonflikte bestehen, welche Erwartungen erfüllt werden können bzw. sollen und wie mit nicht erfüllbaren bzw. enttäuschten Erwartungen umgegangen werden kann. Hierüber soll Transparenz in der Kommunikation mit den Beteiligten herbeigeführt werden, soweit andere Prinzipien dem nicht entgegenstehen. Dabei ist ggf. auch zu kommunizieren, inwiefern Nutzendenerwartungen den Prozess der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse verhindern oder erschweren.
3. Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens in Erwägung zu ziehen, wenn ein Forschungsvorhaben mit



Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die CVJM-Hochschule verlässt.

4. Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler\*innen dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

## § 11 Datenhaltung

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, bei der betreffenden Wissenschaftler\*in oder in anerkannten Repositorien. Verlassen Mitautor\*innen die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

## III NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

### § 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten zum Beispiel:
  - Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten, Falschangaben in Forschungsanträgen
  - Nicht sachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
  - Falsche Angaben in Förderanträgen (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und im Druck befindlichen Veröffentlichungen)
  - Plagiate (inkl. Texte, die maßgeblich mit Unterstützung von KI-Systemen erstellt wurden)
  - Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen oder Erkenntnissen anderer
  - Erschlichene Autor\*innenschaft in Publikationen
  - Ausschließen berechtigter Mitautor\*innen
  - Bewusst unrichtig (üble Nachrede) oder mutwillig erhobene (Verleumdung) Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, durch Mitautor\*innenschaft an fälschungsbehafteten

Veröffentlichungen, grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten sowie fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Student\*innen und Doktorand\*innen.

### **§ 13 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten**

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der CVJM-Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person – letzterem\*r zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens – dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen.

### **§ 14 Ombudsperson**

1. Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der CVJM-Hochschule, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, bestellt der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung eine in der Wissenschaft erfahrene Person als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung benannt. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums sein. Ihre Amtszeit ist begrenzt auf drei Jahre; eine weitere Amtszeit ist möglich.
2. Als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie berät ferner solche Mitglieder der CVJM-Hochschule, insbesondere Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie Student\*innen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
3. Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

### **§ 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten**

1. Mitglieder und Angehörige der CVJM-Hochschule mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich direkt an die Ombudsperson der CVJM-Hochschule. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt.
2. Die CVJM-Hochschule wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudspersonen herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Hochschulleitung übermittelt.

3. Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet die Hochschulleitung eine Untersuchungskommission. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll – wenn möglich – auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Kommission besteht aus:
  - Zwei Mitgliedern aus der Professor\*innengruppe. Bestellt werden können hauptberuflich tätige Professor\*innen oder Professor\*innen im Ruhestand, die über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen.
  - Einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen.

Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.

3. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
4. Für die Hinweisgebenden gilt im weiteren Verfahren:
  - Der Name der Person wird nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
  - Bevor der Name der Person gegenüber der oder dem Beschuldigten oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebendem mitgeteilt. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
  - Die Identität der und des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
5. Bei Student\*innen der CVJM-Hochschule obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüfer\*innen und dem Prüfungsausschuss. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung geahndet.

## § 16 Arbeit der Untersuchungskommission

Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, auf Basis der jeweils zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen alle der Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter\*innen aus dem betreffenden

Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen wird.

4. Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben.
5. Sowohl der oder dem Beschuldigten wie auch der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.
6. Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an die Hochschulleitung, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
7. Die beschuldigte sowie die hinweisgebende Person sind über die Entscheidung der Hochschulleitung schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

## § 17 Sanktionen

1. Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen behält sich die CVJM-Hochschule vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können z. B. sein:
  - Ermahnung der betroffenen Person durch die Hochschulleitung
  - Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und/oder zurückzuziehen
  - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder Dauer
  - Disziplinarische Konsequenzen

## IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 18 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der CVJM-Hochschule tritt am 23.03.2021 in Kraft. Sie wurde am 07.01.2025 ergänzt.

*Beschlossen durch den Senat am 07.01.2025*